

ES GILT DAS GESPROCHENE WORT!

Klaus-Dieter Kottnik,
Präsident des Diakonischen Werkes der EKD

**Forderungen der Kirchen an die Politik – Vorstellung der bundesweiten Kampagne „Aktion Bleiberecht“
20. August 2009, Hannover**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich danke Ihnen, dass ich heute die Aktion Bleiberecht und die Forderungen der Kirchen vorstellen darf.

Die Aktion Bleiberecht setzt sich aus drei Teilen zusammen:

- a) Der gemeinsame Aufruf der Kirchen und ihrer Wohlfahrtsverbände: „Kettenduldung beenden – humanitäres Bleiberecht sichern“ vom 11. Mai 2009.
- b) Dem Erfahrungsbericht von Diakonie und Caritas mit zahlreichen Fallbeispielen.
- c) Dem zentralen Internetauftritt von Diakonie und Caritas, wo die Vielfalt der Aktionen abgebildet sind (www.aktion-bleiberecht.de).

Die Aktion hat im Mai 2009 begonnen und wird mindestens bis Dezember 2009 laufen.

Im Folgenden möchte ich Ihnen zuerst den Aufruf der Kirchen und den Erfahrungsbericht mit den Hauptforderungen vorstellen. Im Anschluss werde ich Sie noch kurz auf den Internetauftritt der Aktion Bleiberecht hinweisen.

Der gemeinsame Aufruf der Kirchen und der Erfahrungsbericht

Zwei Jahre nach dem ersten ökumenischen Aufruf der beiden Kirchen „Für eine humanitäre Umsetzung der Bleiberechtsregelung“ von 2007 müssen wir feststellen, dass die Altfallregelungen für langjährig Geduldete zu scheitern drohen. Bevor Ende November 2006 die erste Altfallregelung der Innenministerkonferenz verabschiedet wurde, hielten sich etwa 110.000 geduldete Ausländerinnen und Ausländer bereits länger als sechs Jahre in Deutschland auf. Ende Februar 2009, anderthalb Jahre

nach dem Inkrafttreten der gesetzlichen Altfallregelung gemäß § 104 a und b Aufenthaltsgesetz (AufenthG) waren es immer noch 63.218 Menschen. Diese weiterhin hohe Zahl von Langzeitgeduldeten zeigt, dass die Altfallregelungen ihre Wirkung nur teilweise erreichen konnte.

Die Kirchen und ihre Wohlfahrtsverbände treten seit vielen Jahren dafür ein, die Praxis der so genannten „Kettenduldung“ zu beenden und Menschen, denen aus verschiedensten Gründen eine Ausreise nicht zugemutet kann, eine Aufenthaltsperspektive zu ermöglichen. Wir haben deshalb die Altfallregelungen als einen Schritt in die richtige Richtung begrüßt. Viele humanitäre Probleme sind jedoch nach wie vor nicht gelöst.

Die Kirchen sind deshalb am 11. Mai 2009 mit dem Aufruf „Kettenduldung beenden – humanitäres Bleiberecht sichern“ erneut an die Öffentlichkeit gegangen.

Die Kirchen fordern darin insbesondere:

- Die Fristen der gesetzlichen Altfallregelung müssen verlängert werden.
- Humanitäre Gesichtspunkte müssen angemessen berücksichtigt werden.
- In der Beurteilung der Ausschlussgründe und der Mitwirkungspflichten muss der Einzelfall angemessen gewürdigt werden können.
- Die Trennung von Familien soll vermieden werden.

Zur Untermauerung des Aufrufs der Kirchen haben Diakonie und Caritas seit Jahresanfang 2009 über ihre Beratungseinrichtungen¹ eine umfassende Bestandserhebung zur Umsetzung der Bleiberechtsregelung durchgeführt. Dieser Erfahrungsbericht belegt, warum die Bleiberechtsregelung in dieser Form nicht den gewünschten Erfolg bringen kann!

Von den 35.040 Menschen, die Ende 2009 eine Aufenthaltserlaubnis nach der gesetzlichen Altfallregelung hatten, haben 28.483 Menschen diese nur „auf Probe“. Es besteht die Gefahr, dass diese Menschen wieder in die Duldung zurückfallen. Der Erfahrungsbericht zeigt, dass das insbesondere an den strengen Kriterien der Altfallregelungen liegt.

¹ Beratungsstellen, ehrenamtliche Initiativen, Kirchengemeinden, kooperierende RechtsanwältInnen

Im Folgenden werde ich die einzelnen Forderungen des Aufrufes der Kirchen mit Fallbeispielen aus dem Erfahrungsbericht unterlegen.

1.) Die Fristen der gesetzlichen Altfallregelung müssen verlängert werden.

Die in der Altfallregelung vorgesehenen Frist bis zum 1. April 2009, innerhalb derer die Antragsteller ihren Lebensunterhalt überwiegend eigenständig sichern müssen, sind – vor allem in Anbetracht der Tatsache, dass die Betroffenen meist über viele Jahre keinen Zugang zu Ausbildung und Arbeitsmarkt hatten - zu kurz bemessen.

An diesem Punkt sollten wir uns vorstellen, wie die Situation für die langjährig Geduldeten bis dahin ausgesehen hat. Als Flüchtlinge unterlagen sie einem vollständigem Verbot der Erwerbstätigkeit oder sie konnten nur über die sogenannte Vorrangprüfung eine Arbeitserlaubnis erhalten, d.h. es handelt sich hier um Menschen, die jahrelang keinen oder nur einen sehr erschwerten Zugang zum Arbeitsmarkt hatten.

Für diejenigen, die während der Gültigkeit der Aufenthaltserlaubnis ihren Lebensunterhalt überwiegend sichern können, kommt die Anforderung hinzu, dass ihr Erwerbseinkommen höher liegen muss als die öffentlichen Unterstützungsleistungen. Eine hohe Anforderung in Anbetracht der Tatsache, dass derzeit mehr als 1 Million Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer trotz Vollzeitarbeit aufstockende Hartz-IV-Leistungen erhalten.

Die Situation wird für viele Langzeitgeduldete noch dadurch verschärft, dass wegen ihrer langjährigen Arbeitslosigkeit keine sinnvolle berufliche Weiterbildung in der Praxis möglich war. Dies führt wiederum dazu, dass viele Betroffene gezwungen sind, eine unsichere Erwerbstätigkeit aufzunehmen, statt durch eine sinnvolle Qualifizierung ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern.

Ich möchte Ihnen an dieser Stelle ein Fallbeispiel aus dem Erfahrungsbericht vorstellen: „Familie K., serbisch-orthodoxe Christen, kommen aus dem Kosovo. Um die drei Kinder, die alle in Deutschland geboren sind, ernähren zu können, nehmen die Eltern jede mögliche Arbeit an. Herr K. hat zwei Teilzeitstellen, seine

Frau trotz Krankheit einen Minijob. Bleibt alles wie es, kann die Familie weiter in Deutschland bleiben. Fiele nur ein Arbeitsplatz weg, hätte die Familie nach 18 Jahren in Baden-Württemberg kein Bleiberecht mehr.“

Neben dem Problem, das oft keine sinnvolle Qualifizierung möglich ist, haben viele Betroffene das Problem, das ihre mitgebrachten Qualifikationen in Deutschland nicht anerkannt werden. Die Diakonie begrüßt deshalb den Vorschlag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, dass mit einem Anerkennungsgesetz ein Rechtsanspruch auf ein Anerkennungsverfahren geschaffen werden muss.²

Darüber hinaus sollten zunächst befristete Tätigkeiten, Teilzeitbeschäftigungsverhältnisse und unverschuldete Arbeitslosigkeit nicht zum Ausschluss aus der Bleiberechtsregelung führen.

Die Wirtschafts- und Finanzkrise hat die Situation noch weiter verschärft. Damit die Betroffenen nicht unnötig lange mit dieser extrem belastenden Situation umgehen müssen, fordern wir eine baldige Entscheidung für eine Verlängerung der Fristen.

2.) Humanitäre Gesichtspunkte müssen berücksichtigt werden.

Die Anforderungen an die Sicherung des Lebensunterhalts sind zu hoch. Dies gilt vor allem für Alleinerziehende und kinderreiche Familien. Wir fordern Ausnahmeregelungen auch für diejenigen, die unverschuldet keine Chance haben, die Anforderungen zu erfüllen. Auch ohne eigenständige Lebensunterhaltssicherung muss kranken, traumatisierten, alten oder pflegebedürftigen Menschen ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht gewährt werden können.

Die Ausnahmeregelung für kranke Menschen greift zum Beispiel nur, wenn für diese erwerbsunfähigen Menschen keine Sozialleistungen in Anspruch genommen werden. Selbst Personen, die kostenlos bei ihrer Familie hier in Deutschland leben und versorgt werden, scheitern bei dieser Ausnahmeregelung regelmäßig. Sie scheitern daran, dass sie in der Praxis keine bezahlbare Krankenversiche-

² vgl. Eckpunktepapier des BMAS für ein Anerkennungsgesetz vom 28.05.2009

rung erhalten. Um eine gesetzliche Krankenversicherung zu erhalten, müssen sie öffentliche Leistungen in Anspruch nehmen.

Auch hier möchte ich Ihnen ein Fallbeispiel aus dem Erfahrungsbericht vorstellen: „Familie O. stammt aus Libyen und kam 1997 nach Deutschland. Drei der vier Kinder sind hier geboren und aufgewachsen. Frau O. ist die Ausbildung ihrer Kinder sehr wichtig, sie selbst nutzt jede Möglichkeit, ihr Deutsch weiter zu verbessern. Die Familie bemüht sich um Integration, nimmt alle Angebote der Diakonie wahr. Herr O. hätte sofort Arbeit, wenn er die Erlaubnis dazu bekäme. Doch dann erkrankt Frau O. schwer an Krebs, ihr Mann muss sie und die vier Kinder versorgen: An Vollzeitarbeit ist nicht mehr zu denken. Die Familie darf zwar nicht abgeschoben werden, aber ein dauerndes Bleiberecht ist in weite Ferne gerückt.“ Krankheit und Begleiterscheinungen werden in dem Gesetz nicht berücksichtigt und so muss die Familie weiterhin in dauernder Ungewissheit leben.

3.) In der Beurteilung der Ausschlussgründe und der Mitwirkungspflichten muss der Einzelfall angemessen gewürdigt werden können.

Die umsetzenden Behörden müssen einen Spielraum für die Würdigung des Einzelfalls haben und davon Gebrauch machen. Für die Entscheidung sollte das maßgebliche Kriterium die Integrationsprognose sein und nicht eine geringfügige Verfehlung in der Vergangenheit oder die Erfüllung der Mitwirkungspflichten bei der Ausreise (z.B. dem Beschaffen gültiger Ausweispapiere).

Ein großes Problem für manche Betroffene ist der Besitz eines gültigen Passes ihres Herkunftsstaates. Die Passbeschaffung ist zumeist aus Gründen, für die die Betroffenen nicht verantwortlich sind, äußerst schwierig. Ich denke hier zum Beispiel an Flüchtlinge aus dem ehemaligen Jugoslawien, die der Krieg zu Staatenlosen gemacht hat und die von keinem der Nachfolgestaaten einen Ausweis bekommen.

Ich möchte Ihnen auch den Fall von Frau S. vorstellen. „1998 ist Frau S., iranische Christin, nach Deutschland geflohen. Inzwischen hat die heute 28-jährige einen deutschen Schulabschluss nachgemacht und eine Ausbildung zur Zahn-technikerin begonnen. Nebenbei ist sie in einer freikirchlichen Gemeinde enga-

giert. Dezember 2007: Im dritten Jahr ihrer Berufsausbildung verbietet ihr die Ausländerbehörde, weiter zu arbeiten. Sie habe sich nicht ausreichend bemüht, einen iranischen Pass zu erhalten. Dazu hätte sie aber den iranischen Behörden unterschreiben müssen, dass sie „freiwillig“ in den Iran zurückkehrt. Welche Ironie: Um ein Bleiberecht zu erhalten, hätte sie lügen und sich zur Ausreise bereit erklären müssen. Rechtsmittel gegen die Untersagung der Erwerbstätigkeit bleiben erfolglos, Frau S. muss die Ausbildung kurz vor Ende abbrechen. Verängstigt und dem Druck nicht mehr gewachsen, taucht Frau S. schließlich unter, um der Abschiebung in den Iran zu entgehen. Alle Voraussetzungen eines Bleiberechts lagen vor – nur der Pass fehlte.“

Die Gewährung des Bleiberechts sollte nicht daran geknüpft werden, dass zunächst ein sogenannter „Nationalpass“ besorgt wird.

4.) Die Trennung von Familien soll vermieden werden

Es ist höchst problematisch, dass der Ausschluss der ganzen Familie von der Bleiberechtsregelung aufgrund von Verfehlungen eines einzelnen Familienmitglieds möglich ist. Diese Forderung wurde jüngst durch ein Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 24.06.2009 unterstützt, dass den entsprechenden Paragraphen (§104a Abs. 3 Satz 1 AufenthG) als verfassungswidrig ansieht und den Fall dem Bundesverfassungsgericht vorlegt.³ Familienmitglieder sollten auch dann bleiben dürfen, wenn andere Familienmitglieder wegen schwerer Straftaten aus der Bleiberechtsregelung ausgeschlossen sind.

Bei Straftaten mit geringem Unrechtsgehalt sollte nach Würdigung des Einzelfalls ein Bleiberecht gewährt werden können. Ein letztes Fallbeispiel. „Ein junger Mann aus dem Kosovo kam im Januar 2000 mit seinen Eltern nach Deutschland. Es gelang ihm, erfolgreich die Hauptschule abzuschließen. Nach verschiedenen Praktika hat er eine Lehrstelle in Aussicht. In Freiburg, wo er wohnt, arbeitet er in einem Jugendhaus mit. Sein Vater ist mehrmals ohne Fahrerlaubnis Auto gefahren. Wegen der Strafe war ein Antrag auf Bleiberecht aussichtslos: Der junge Mann musste seine Eltern verlassen, damit er nicht mit einem Straftäter „in häus-

³ In dem Verfahren geht es um den Anspruch einer Frau und ihrer Kindern - der Vater/ Ehemann hat nicht unerhebliche Straftaten vorzuweisen.

licher Gemeinschaft“ lebt. Der junge Mann leidet unter der Situation sehr, doch nur so hat sein Antrag auf Bleiberecht Aussicht auf Erfolg.“

Bevor ich gleich auf die Aktionsseite im Internet eingehe, möchte ich nochmals einen Punkt ganz ausdrücklich hervorheben. Wir fordern, dem Grundbedürfnis von Menschen nach einer sicheren Lebensperspektive Rechnung zu tragen und Ausländern, die in Deutschland verwurzelt sind und denen die Ausreise nicht zugemutet werden kann, eine Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis zu erteilen!

Der Internetauftritt der Aktion Bleiberecht (www.aktion-bleiberecht.de)

Mit dem Internetauftritt möchten wir dazu beitragen, dass die verschiedenen Aktionen und das vielseitige Engagement der Kirchen, der Wohlfahrtsverbände und weiterer Flüchtlingsorganisationen besser wahrgenommen werden. In der Rubrik „Aktionen auf einen Blick“ werden die einzelnen Aktionen nach Bundesländern geordnet präsentiert. Ich möchte Sie an dieser Stelle ausdrücklich dazu einladen, Ihre Aktionen zum Bleiberecht hier einzustellen. Wir haben dafür die E-Mailadresse bleiberecht@diakonie.de eingerichtet.

Neben zentralen Dokumenten wie Erfahrungsbericht, Aufruf der Kirchen und Pressemitteilungen finden Sie auf der Webseite auch weiterführende grundsätzliche Dokumente sowie Links zu gelungenen Berichten aus den Medien. Besonders freue ich über die vielen Synodenbeschlüsse, die bereits auf der Webseite eingestellt wurden. Das Eintreten für das Bleiberecht ist für uns als Kirchen und Wohlfahrtsverbände auch eine Frage der Glaubwürdigkeit. Schon 2006 forderte die Diakonie: Wer länger als fünf Jahre in Deutschland lebt, muss bleiben dürfen⁴.

Meine Damen und Herren, ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

⁴ vgl. Ein Jahr Zuwanderungsgesetz. Anmerkungen und Empfehlungen des DW EKD zur Umsetzung des Zuwanderungsgesetzes, Diakonie Korrespondenz 10/05, Januar 2006